

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	14.09.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2 11420-01-36 z
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2441/20/36-221
Sitzungsdatum:	19.08.2020	Niederschrift:	36/OGR/037

Pachtvertrag Sportverein Blau-Weiss Don Bosco Steffeln

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 24.06.2020 wurde der Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Ortsgemeinde Steffeln und dem SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln gefasst.

Seitens der Verwaltung wurde der Pachtvertragsentwurf erstellt. Die in der Sitzung von 24.6.2020 gewünschten Änderungen wurden eingearbeitet.

Folgende weitere Änderungen sollen in den Pachtvertrag aufgenommen werden:

Der Sportverein Steffeln verzichtet auf die Pacht des Sportplatzgeländes.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, sowohl mit dem SV Steffeln als auch dem SV Auel Gespräche zu führen.

Pachtvertrag

zwischen der

Ortsgemeinde Steffeln, 54597 Steffeln
vertreten durch die Ortsbürgermeister Sonja Blameuser
- nachfolgend Verpächterin genannt -

und dem

SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Marius Blameuser und
durch den 2. Vorsitzenden Herrn Patrick Simonis,

- nachfolgend Pächter genannt -

über die Nutzung des Sportplatzes Steffeln einschließlich Unterhaltung der Sportanlage.

§ 1 Pachtgegenstand

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Steffeln, Flur 6, Flurstück 60/5, auf der sich die unten näher beschriebene Sportanlage befindet und verpachtet diese Sportanlage dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung.

Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- Rasensportplatz einschl. Toranlage
- Barrieren um den Rasenplatz
- Laufbahn
- Bolzplatz
- Sportteil im Gemeindehaus

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages ist ein schriftliches detailliertes Übergabeprotokoll zu erstellen.

§ 2 Gewährleistung

Eine Gewährleistung für Mängel bzgl. der Beschaffenheit der Sportanlage - auch zum Zwecke der vorgesehenen Nutzung - durch die Verpächterin wird nicht übernommen.

§ 3 Haftung

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht. Der Pächter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeinde nachzuweisen. Dem Pächter obliegt es, die Sportanlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit zu prüfen.
2. Für Sachschäden an der Sportanlage, die durch den Spiel- und Sportbetrieb entstehen, haftet der Pächter.

§ 4 Nutzung

1. Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die Sportanlage zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebes seiner Mitglieder.
2. Der Pächter verpflichtet sich, nach Absprache die Sportanlage anderen Ortsvereinen und der Ortsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine bedarf der Zustimmung des Verpächters.
4. Die Verpächterin überträgt dem Pächter das Hausrecht.

§ 5 Pachtdauer

Die Pachtzeit läuft ab 01.01.2020 auf die Dauer von 25 Jahren.

§ 6 Pachtpreis

Die Verpächterin stellt dem Pächter die Sportanlage unentgeltlich zur Verfügung. Als Pachtpreis übernimmt der Pächter die Pflege der Sportanlage.

§ 7 Kündigung / Rückgabe des Pachtgegenstandes

1. Das Pachtverhältnis kann während der Dauer von 25 Jahren nicht gekündigt werden.
2. Der Pächter verpflichtet sich jedoch, den Pachtgegenstand sofort an die Verpächterin zurückzugeben, sobald der Sport- und Spielbetrieb von ihm eingestellt wird. In diesem Falle erlischt der Pachtvertrag.
3. Bei grober Vertragsschädigung steht der Ortsgemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. § 543 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung der Sportanlage, auch teilweise, durch den Pächter ist ausgeschlossen.

§ 9

Unterhaltungs- und Pflegearbeiten

1. Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der gesamten Sportanlage sind ausschließlich Angelegenheiten des Pächters.
2. Soweit dem Pächter zusätzliche Kosten durch die Nutzung gem. § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages entstehen, können diese Kosten gegenüber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.
3. Weiterhin übernimmt der Pächter die jeweils notwendige Herrichtung der Sportanlage
 - Entfernung der Oberflächenverunreinigungen

§ 10

Kostenübernahme

1. Über eine finanzielle Förderung von Neubauten, baulichen Erweiterungen bzw. Instandsetzungen größeren Umfangs wird die Verpächterin auf Antrag des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung befinden.

§ 11

Verbesserungen usw.

Der Pächter darf im Einvernehmen mit der Verpächterin Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den allgemeinen Grundsätzen einem ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zweckmäßig sind.

§ 12

Nebenvereinbarungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit
2. Ergänzungen / Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Die Ortsgemeinde Steffeln ist berechtigt, den Parkplatz nach Ermessen zu nutzen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt: das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 14
Unterschriften

Steffeln, _____

Steffeln, _____

Sonja Blameuser
Ortsbürgermeisterin

Marius Blameuser,
1. Vorsitzender SV Steffeln

Steffeln, _____

Steffeln, _____

Roland Schlösser
1. Beigeordneter

Patrick Simonis,
2. Vorsitzender SV Steffeln